

10.08.2016

Veröffentlichung Investors Relations

Stellungnahme des Vorstands

Aufgrund von verschiedenen Unternehmensnachrichten (Corporate News) und ad-hoc Veröffentlichungen der letzten Wochen sind von Aktionären vereinzelt Fragen an den Vorstand der Creaton AG gerichtet worden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass gem. § 131 AktG ein Auskunftsanspruch eines Aktionärs nur in der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft besteht. Nur dort ist der Aktionär berechtigt, vom Vorstand Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, soweit dies zur Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist.

Aus diesem Grund und im Interesse einer Gleichbehandlung aller Aktionäre sehen wir von einer Beantwortung von Einzelanfragen außerhalb einer Hauptversammlung ab. Mit der hier veröffentlichten Stellungnahme möchten wir jedoch dem allgemeinen Interesse der Aktionäre an Informationen über die Creaton AG entsprechen und einzelne Themenbereiche erläutern. Bitte haben Sie insoweit Verständnis, dass diese Stellungnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt abschließend ist.

Wir weisen darauf hin, dass die nachfolgende Erläuterung keine zivilrechtliche, aktienrechtliche oder finanzwirtschaftliche Beratung oder Hinweise darstellt. Es obliegt jedem Aktionär, eine eigenverantwortliche Prüfung vorzunehmen und eine darauf basierende eigene Entscheidung zu treffen. Die Haftung für Ansprüche, gleich welcher Art und gleich welchen Rechtsgrundes, wird von uns im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

Ausführungen zum Squeeze out:

Die Etex Holding GmbH als Hauptaktionärin der Creaton AG hat am 22. März 2016 ein Squeeze-Out Verlangen bei der Creaton AG eingereicht.

Der Vorstand der Creaton AG hat aktuell keine Information darüber, dass die Etex Holding GmbH an diesem Verlangen nicht festhalten will.

Wann der Squeeze-Out durchgeführt werden soll, ist derzeit für den Vorstand der Creaton AG nicht absehbar.

Grundsätzlich ist der Vorstand verpflichtet, eine Hauptversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre“ einzuberufen, wenn die Etex Holding GmbH das entsprechende Verlangen an ihn richtet. Hierbei legt die Etex Holding GmbH die Höhe der angebotenen Barabfindung fest. Die Etex Holding GmbH hat einen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem die Voraussetzungen für die Übertragung dargestellt und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet wird. Die Angemessenheit der Barabfindung ist durch einen

oder mehrere sachverständige Prüfer zu prüfen. Erst wenn die Höhe der Barabfindung durch die Etex Holding GmbH festgelegt ist und der Bericht der Etex Holding GmbH sowie des sachverständigen Prüfers vorliegt, kann die Hauptversammlung, die über den Squeeze-Out zu beschließen hat, einberufen werden.

Die Etex Holding GmbH hat dem Vorstand der Creaton AG bis heute weder eine Festlegung der Höhe der Barabfindung mitgeteilt, noch einen Bericht vorgelegt. Entsprechend konnte die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung noch nicht vom sachverständigen Prüfer überprüft werden. Solange dem Vorstand ein solches Abfindungsangebot nicht vorliegt, kann ein entsprechender Beschluss nicht zur Abstimmung für eine Hauptversammlung vorbereitet werden.

Ausführungen zum Delisting:

Zum 3. Juli 2016 ist die EU-Marktmissbrauchsverordnung (VO Nr. 596/2014) in Kraft getreten. Durch diese Verordnung sind künftig für Gesellschaften wie die Creaton AG, deren Anteile lediglich im Freiverkehr, nicht aber im regulierten Markt gehandelt werden, zusätzliche Regelungen z.B. zu Ad-hoc Publizität, Insiderlisten und Directors' Dealings anwendbar. Dadurch erhöht sich der Verwaltungs- und Kostenaufwand der Gesellschaft erheblich. Der Vorstand hat daher mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Creaton AG die Entscheidung zum Rückzug von der Börse getroffen, um diese Kosten zu vermeiden. Diesem Antrag wurde von der Börse München mit Schreiben vom 22. Juli 2016, zugegangen am 26. Juli 2016, entsprochen.

Die Etex Holding GmbH, als Hauptaktionärin der Creaton AG, beabsichtigt in naher Zukunft, den außenstehenden Aktionären ein **freiwilliges Erwerbsangebot** (Barangebot) in Höhe von 24,51 € je nennwertloser Inhaber-Vorzugsaktie der Creaton AG im Zusammenhang mit dem Delisting zu unterbreiten. Die Angebotsunterlage zu diesem Erwerbsangebot wird nach derzeitiger Kenntnis voraussichtlich Mitte / Ende August 2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Ausführungen zum Verhältnis von Delisting und Squeeze out:

Durch die Entscheidung zum Delisting wird der Börsenhandel mit den Vorzugsaktien der Creaton AG („Creaton Vorzugsaktien“), die derzeit im Freiverkehr der Börse München im Marktsegment m:access gehandelt werden können, beendet.

Mit Schreiben vom 22. Juli 2016, zugegangen am 26. Juli 2016, hat die Geschäftsführung der Börse München unserem Antrag vom 18. Juli 2016 auf Beendigung der Einbeziehung und der Notierung der Aktien der Creaton AG in den m:access (Freiverkehr) mit Ablauf des 31. August 2016 stattgegeben. Die Einbeziehung in den Freiverkehr der Börse München endet mit Ablauf des 31. März 2017. Mit Fristablauf endet der Börsenhandel mit den Vorzugsaktien der Creaton AG. Ein außerbörslicher Handel der Aktien der Creaton AG bleibt weiterhin möglich. Die mit den Aktien verbundenen Rechte sind von dem Delisting nicht betroffen.

Auch die Entscheidung über einen Squeeze-Out ist von dem Delisting nicht betroffen. Soweit die Etex Holding GmbH an ihrem Antrag auf Squeeze-Out festhält, die notwendigen Festsetzungen trifft und Dokumente übersendet, kann der Squeeze-Out, unabhängig davon ob die Aktien der Creaton AG im m:access oder Freiverkehr der Börse München gehandelt werden, von der Hauptversammlung behandelt werden.



Ausführungen zur Kündigung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages:

Die Etex Holding GmbH, als Hauptaktionärin der Creaton AG, hat als herrschendes Unternehmen mit Kündigungsschreiben datierend vom 29. Juni 2016 den am 15. Mai 2006 abgeschlossenen und am 13. Juli 2006 von der Hauptversammlung beschlossenen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der Creaton AG mit Wirkung zum 31. Dezember 2016 gekündigt. Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag sieht ein derartiges Kündigungsrecht vor. Damit endet der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2016. Für das Geschäftsjahr 2016 wird damit letztmalig die Ergebnisübernahme bzw. ein Verlustausgleich durch die Etex Holding GmbH erfolgen.

Mit dem am 1. Januar 2017 beginnenden Geschäftsjahr werden Gewinne und Verluste der Creaton AG nach allgemeinen aktienrechtlichen Bestimmungen verteilt.

Das vor dem Oberlandesgericht München anhängige Spruchstellenverfahren in Bezug auf den nun gekündigten Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag wird von der Kündigung nicht berührt und weiter geführt.

Ausführungen zum Spruchstellenverfahren:

Aus dem am 15. Mai 2006 abgeschlossenen und am 13. Juli 2006 von der Hauptversammlung beschlossenen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Creaton AG und der Etex Holding GmbH ist ein Spruchstellenverfahren vor dem Oberlandesgericht München anhängig. Sowohl die Antragsgegner als auch die Creaton AG haben Beschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts München I vom 31. Oktober 2014 eingelegt.

Diese Stellungnahme ist abschließend. Weitere Informationen können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erteilt werden. Wir danken für Ihr Verständnis.

CREATON AG

Der Vorstand